

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

NACH § 289 F UND § 315 D HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB ist für die Progress-Werk Oberkirch Aktiengesellschaft (auch „Gesellschaft“ oder „PWO AG“) und den Konzern (zusammen der „Konzern“ oder das „Unternehmen“) zusammengefasst und Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Ihre Inhalte unterliegen nicht der gesetzlichen Jahres- und Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer (vgl. § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB).

Diese Erklärung zur Unternehmensführung sowie die darin genannten Informationen und Dokumente einschließlich der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie des Anforderungsprofils des Aufsichtsrats sind auf der PWO-Website unter www.progress-werk.de/de/konzern und dort in den jeweiligen Unterrubriken „Corporate Governance“, „Aufsichtsrat“ und „Vorstand“ dauerhaft öffentlich zugänglich.

GRUNDSÄTZE DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Unser Selbstverständnis gründet auf umfassendem Verantwortungsbewusstsein. Als ein im gesellschaftlichen Leben agierendes Unternehmen sehen wir uns verantwortlichem Handeln gegenüber allen Stakeholdern verpflichtet. Maxime unseres Handelns ist das Wohlergehen der heutigen und zukünftigen Generationen. Dies schließt eine langfristige und nachhaltig orientierte Wertschöpfung ein, die auf ressourcenschonendes und umweltbewusstes Wirtschaften achtet. Wir richten unsere Produktpalette auf Nachhaltigkeit über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg aus, von den verwendeten Rohstoffen bis hin zu deren ressourcenschonender Wiederverwendbarkeit.

Auf diesen Prinzipien baut unsere Corporate Governance auf – sowohl in der Progress-Werk Oberkirch Aktiengesellschaft als auch in ihren Konzerngesellschaften.

Um das Vertrauen in die Führung der PWO AG und des Konzerns bei Aktionären und Beschäftigten, Kunden und Lieferanten sowie in der Öffentlichkeit zu wahren und zu festigen, verpflichten sich alle mit Führung und Kontrolle Beauftragten zur Einhaltung dieser Prinzipien. Bei ihrer Umsetzung orientiert sich die PWO AG an dem einschlägigen gesetzlichen Regelwerk und den in der deutschen Wirtschaft üblichen Standards guter Unter-

nehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll, eng und effektiv zusammen. Wesentliche neue Informationen werden transparent, zeitnah und gleichzeitig nach innen wie nach außen kommuniziert.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der Progress-Werk Oberkirch AG befassen sich eingehend mit der Erfüllung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Sie haben im Dezember 2020 die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der Progress-Werk Oberkirch AG erklären, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex 2017“) mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen hat:

ZIFFER 3.8 KODEX 2017 (D&O-VERSICHERUNG)

Für den Aufsichtsrat sieht die Satzung einen Selbstbehalt in Höhe der Hälfte der jährlichen Festvergütung des Aufsichtsratsmitglieds vor. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass damit eine angemessene Regelung getroffen ist, zumal ein höherer Selbstbehalt nicht geeignet wäre, die Leistungsbereitschaft und das Verantwortungsgefühl der Aufsichtsratsmitglieder zu steigern.

ZIFFER 4.1.5 KODEX 2017 (BESETZUNG VON FÜHRUNGSFUNKTIONEN)

Der Vorstand hat sich bei der Besetzung von Führungsfunktionen an den Unternehmensinteressen sowie an den gesetzlichen Vorgaben orientiert und hierbei Priorität vor allem auf die fachliche und persönliche Qualifikation von Kandidaten – unabhängig von deren Geschlecht – abgestellt und wird dies auch künftig so handhaben. Den geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und der Frist zur Erreichung dieser Zielgrößen ist der Vorstand nachgekommen.

ZIFFER 4.2.3 KODEX 2017 (VORSTANDSVERTRÄGE)

Die bisher abgeschlossenen Vorstandsverträge enthalten betragsmäßige Höchstgrenzen für die variablen Vergütungsanteile. Eine zusätzliche betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung stößt wegen der schwankenden Zuführungen zu Pensionsrückstellungen auf erhebliche praktische Probleme, sodass der Aufsichtsrat von der zusätzlichen Festlegung eines Höchstbetrags der Gesamtvergütung abgesehen hat.

ZIFFER 5.3.3 KODEX 2017 (NOMINIERUNGSAUSSCHUSS)

Der Aufsichtsrat sieht für die Bildung eines Nominierungsausschusses keine Notwendigkeit, da sich die bisherige Praxis der Ausarbeitung von Wahlvorschlägen geeigneter Kandidaten für die Neu- oder Wiederbesetzung von Aufsichtsratsmandaten durch die Hauptversammlung bewährt und als effizient erwiesen hat. Da der Aufsichtsrat aus insgesamt sechs Mitgliedern besteht, hält er es zudem für sachgerecht, dass sich der gesamte Aufsichtsrat mit der Nominierung von Aufsichtsratskandidaten befasst.

Vorstand und Aufsichtsrat der Progress-Werk Oberkirch AG erklären, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex 2020“) mit den nachfolgenden Ausnahmen entspricht und auch zukünftig entsprechen wird:

D.5 KODEX 2020 (NOMINIERUNGSAUSSCHUSS)

Der Aufsichtsrat sieht für die Bildung eines Nominierungsausschusses keine Notwendigkeit, da sich die bisherige Praxis der Ausarbeitung von Wahlvorschlägen geeigneter Kandidaten für die Neu- oder Wiederbesetzung von Aufsichtsratsmandaten durch die Hauptversammlung bewährt und als effizient erwiesen hat. Da der Aufsichtsrat aus insgesamt sechs Mitgliedern besteht, hält er es zudem für sachgerecht, dass sich der gesamte Aufsichtsrat mit der Nominierung von Aufsichtsratskandidaten befasst.

VERGÜTUNG DES VORSTANDS GEMÄSS G. KODEX 2020

Der Aufsichtsrat wird innerhalb der gesetzlichen Frist ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des durch das ARUG II neu eingefügten § 87 a AktG beschließen. Das bisherige Vergütungssystem steht teilweise nicht im Einklang mit den Empfehlungen G.1 bis G.16 Kodex 2020. Der Aufsichtsrat wird bei der Konzeption des neuen Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder die Empfehlungen G.1 bis G.16 Kodex 2020 berücksichtigen, in welchem Umfang steht noch nicht fest.

Oberkirch, im Dezember 2020

Progress Werk Oberkirch AG

Der Aufsichtsrat
Karl M. Schmidhuber (Vorsitzender)

Der Vorstand
Carlo Lazzarini
Bernd Bartmann
Johannes Obrecht
Dr. Cornelia Ballwießer

Die jeweils aktuelle und frühere Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich Konzern (www.progress-werk.de/de/konzern) und dort unter der Rubrik Corporate Governance dauerhaft öffentlich zugänglich.

FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR

ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

UNTERNEHMENSWERTE

Unternehmerisches Handeln basiert im Konzern auf einheitlich definierten Grundsätzen und Werten sowie auf unserem Selbstverständnis verantwortungsvoller Unternehmensführung. Im Hinblick auf die unternehmerische Führung werden die PWO AG und der Konzern grundsätzlich gleichbehandelt. Wesentliche Abweichungen zwischen deren Corporate-Governance-Strukturen bestehen daher nicht.

Mit unseren vier zentralen Unternehmensgrundsätzen „Kunden-, Mitarbeiter-, Nachhaltigkeits- und Erfolgsorientierung“ setzen wir uns höchste Maßstäbe. Daraus leiten sich Unternehmenswerte ab, die die Eckpfeiler der PWO-Führungskultur bilden und der Unternehmensführung als Leitbild für das tägliche Handeln dienen:

KUNDEN, PRODUKTE UND GLOBALE PRÄSENZ

Wichtigstes Ziel unserer Tätigkeit sind dauerhaft zufriedene Kunden. Wir sind weltweit überall dort präsent, wo unsere Kunden uns brauchen. Zur Erfüllung ihrer Anforderungen bieten wir innovative Lösungen. Damit erschließen wir uns zudem frühzeitig neue Märkte.

BESCHÄFTIGTE

Unsere Beschäftigten sind die Garanten unseres Erfolgs. Deshalb investieren wir nachhaltig in ihre Fähigkeiten sowie ihre Motivation und bieten ihnen optimale Arbeitsbedingungen, damit sie mit Begeisterung und Spaß Höchstleistungen vollbringen können. Wir beteiligen sie am Erfolg und achten auf leistungsgerechte Vergütung sowie auf eine ausgewogene Vergütungsstruktur auf allen Hierarchie-Ebenen.

KAPITALGEBER, LIEFERANTEN UND ÖFFENTLICHKEIT

Wir wollen den Wert unseres Unternehmens nachhaltig steigern und orientieren uns dabei an den Interessen unserer Kapitalgeber und der Öffentlichkeit. Gegenüber unseren Lieferanten verhalten wir uns fair. Durch strategischen Weitblick stärken wir unsere Marktposition. Wir gestalten die Zukunft weltweit aktiv mit. Unser wirtschaftliches Handeln sichert den Gewinn. Unser Unternehmen ist Teil der Gesellschaft. Daher nehmen wir unsere soziale, ökonomische und ökologische Verantwortung nachhaltig wahr.

FÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

Unsere Führungskultur setzt auf Eigenverantwortung und Eigeninitiative aller Führungskräfte. Darauf bauen unsere Führungsgrundsätze auf. Sie sind Ausdruck unserer Grundüberzeugungen und geben den Führungskräften zugleich den Orientierungsrahmen im täglichen Umgang mit ihren Mitarbeitenden.

Wir sind überzeugt, dass eine kooperative Grundeinstellung, die Fähigkeit zur Koordination und ein durch Information und Delegation geprägter Führungsstil wesentliche Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Führungskräften und Mitarbeitenden sind.

TRANSPARENZ

Über die gesetzlichen Anforderungen und Börsenstandards für eine zeitnahe Berichterstattung unter Beachtung der gebotenen Gleichbehandlung aller Aktionäre hinaus (Geschäfts- und Halbjahresfinanzberichte sowie Quartalsmitteilungen, Meldungen ad-hoc-pflichtiger Ereignisse, Managers' Transactions und meldepflichtige Veränderungen von Stimmrechtsanteilen, von denen die Gesellschaft Kenntnis erhält) fühlt sich der Vorstand einer umfassenden Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet.

Das Management stellt sich auf Kapitalmarktkonferenzen und Roadshows regelmäßig den Fragen von Analysten, Anlegern und Pressevertretern. Wichtige und für die Einschätzung der Perspektiven des Konzerns relevante Informationen werden so zeitnah wie möglich öffentlich gemacht. Alle Berichte und Meldungen sowie die wesentlichen auf Konferenzen und Roadshows vorgelegten Präsentationen sind auf der Website www.progress-werk.de/de/investoren-und-presse dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen einsehbar wie unter anderem alle notwendigen Angaben zur Hauptversammlung, die Satzung der Gesellschaft sowie die beruflichen Tätigkeiten und weiteren Mandate der Mitglieder des Aufsichtsrats.

HINWEISGEBERSYSTEM

Verstöße gegen Gesetze sowie rechtswidriges und nonkonformes Verhalten gegenüber dem unternehmerischen Wertesystem der Gesellschaft und des Konzerns können weitreichende Auswirkungen haben. Unter anderem drohen Geldstrafen, Schadenersatzklagen oder Gewinnabschöpfungen. Darüber hinaus können massive Image-schäden und Reputationsverluste eintreten.

Um Rechtsverletzungen und Verstöße zu verhindern oder zumindest dazu beizutragen, dass diese schnell aufgedeckt und ihnen angemessen entgegengewirkt werden kann, nutzen wir seit 2018 das Hinweisgebersystem der EQS Group AG. Damit bieten wir Hinweisgebern rund um die Uhr – sofern lokal rechtlich zulässig auch anonym – einen durch spezielle Verschlüsselungs- und Sicherheitstechnologien geschützten Kommunikationsweg an, über den sie Hinweise auf Fehlverhalten sowohl von Beschäftigten als auch von Externen melden können.

Das System soll durch eine faire Ausgestaltung und den Schutz von Hinweisgebern wie auch Betroffenen eine möglichst hohe Akzeptanz gewinnen. Kriterien, die dies gewährleisten, haben wir in unserer Guideline „Meldung von Hinweisen und Bedenken“ festgeschrieben.

RISIKOMANAGEMENT

Gute Unternehmensführung schließt die angemessene Begrenzung und den verantwortungsvollen Umgang mit allen Risiken ein, die mit unternehmerischen Entscheidungen verbunden sind. Der Konzern betreibt ein modernes und effektives Risikomanagement-System. Es wird regelmäßig hinsichtlich seiner Wirksamkeit überprüft und ständig weiterentwickelt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Veränderungen der jeweiligen nationalen gesetzlichen Anforderungen im In- und Ausland.

CODE OF CONDUCT UND GESCHÄFTSPARTNERKODEX

Die Sicherstellung rechtskonformen und ethisch einwandfreien Handelns unserer Mitarbeitenden ist uns ein zentrales Anliegen. Hierzu haben wir Compliance-Verhaltensrichtlinien in einem Code of Conduct niedergelegt. Eine Zusammenfassung ist auf unserer Internetseite unter www.progress-werk.de/de/konzern/corporate-governance/grundsaeetze-unseres-handelns verfügbar.

Darüber hinaus legen wir Wert auf die Einhaltung von Mindeststandards insbesondere hinsichtlich Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz auch entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Daher binden wir unsere Geschäftspartner direkt in unsere Nachhaltigkeitsstrategie ein.

Seit dem Geschäftsjahr 2016 sind unsere Anforderungen an ihre Verhaltensweisen in einem konzernweit geltenden Geschäftspartnerkodex zusammengefasst, der auf unserer Internetseite unter www.progress-werk.de/de/konzern/lieferantenmanagement verfügbar ist. Darin ist auch die Erwartung niedergelegt, dass unsere Geschäftspartner unsere Grundsätze und Anforderungen bei der Auswahl ihrer Subunternehmer berücksichtigen sowie an diese kommunizieren.

Im gesamten Konzern haben unsere jeweiligen Lieferanten darüber hinaus Einkaufsbedingungen zu akzeptieren und einzuhalten, die unter anderem auch regional und international gültige Regelungen hinsichtlich Qualitäts-, Umwelt-, Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten adressieren. Zusätzlich gelten relevante Vorschriften hinsichtlich umweltschonender Verpackung und eines die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen beachtenden Transports der gelieferten Produkte sowie die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften.

DIVERSITÄT

GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE VON FRAUEN UND MÄNNERN AN FÜHRUNGSPPOSITIONEN (ZIELGRÖSSEN FÜR DEN FRAUENANTEIL)

Wir sind davon überzeugt, dass die allein entscheidenden Kriterien bei der Besetzung von Führungspositionen fachliche Expertise und Führungsqualifikation sind.

Der Aufsichtsrat hat mit Wirkung zum 1. Juli 2017 die Zielgrößen mit Frist zur Erreichung bis zum 30. Juni 2022 für den Anteil der Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat auf null Prozent festgelegt. Diese Festlegung beruht auf der Erwägung, dass vorrangige Kriterien bei der Besetzung von Führungspositionen fachliche Expertise und Führungsqualifikation sein sollten und dass diese Maßstäbe der Erhöhung des Frauenanteils in Vorstand und Aufsichtsrat branchenbedingt derzeit noch enge Grenzen setzen. Mit der Berufung von Dr. Cornelia Ballwießer zum Mitglied des Vorstands der Progress-Werk Oberkirch AG besteht der Vorstand nunmehr aus einer Frau und zwei Männern.

Der Vorstand hat ebenfalls mit Wirkung zum 1. Juli 2017 die Zielgrößen mit Frist zur Erreichung bis zum 30. Juni 2022 für weibliche Mitarbeiter in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands mit null Prozent in der ersten Führungsebene und mit 12,5 Prozent in der zweiten Führungsebene festgelegt. Insgesamt ist der Frauenanteil im Unternehmen sehr niedrig, was sich zwangsläufig auch in der Besetzung der Führungsebenen widerspiegelt. Allerdings konnte die Position des „Director Controlling & Risk Management“ in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands mittlerweile mit einer Frau besetzt werden.

Die vorgenannten Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat wurden im Berichtszeitraum übertroffen bzw. erreicht. Die Zielgröße für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde übertroffen, für die zweite Ebene unterhalb des Vorstands wurde sie nicht erreicht.

Unter Berücksichtigung der Expertise und Qualifikation der entsprechenden Bewerbenden achtet der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auch auf Vielfalt und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Allerdings hat die PWO AG traditionell eine sehr niedrige Fluktuation, sodass eine Erhöhung des Frauenanteils erst über einen längeren Zeitraum erfolgen kann.

DIVERSITÄT IM AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat strebt eine Zusammensetzung an, die eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sicherstellt. Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmen im Bereich der Automobil-Zulieferindustrie erforderlich sind.

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit den entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 für seine Zusammensetzung die nachstehenden konkreten Anforderungen und Ziele benannt, die – unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation – die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie weitere Vielfältigkeitsaspekte angemessen berücksichtigen:

1. ANFORDERUNGEN AN DIE ZUSAMMENSETZUNG DES GESAMTGREMIUMS

1.1 Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten des PWO-Konzerns als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse

- in der Führung eines größeren international tätigen Unternehmens,
- im Automobil-Zuliefergeschäft und der Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten,
- auf dem Gebiet Produkt- und Prozessentwicklung insbesondere im Bereich der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie angrenzender oder verwandter Bereiche,
- auf den Gebieten Absatz- und Beschaffungsmärkte sowie Produktions-, Qualitäts-, Vertriebs- und Supply-Chain-Strukturen in der Automobilindustrie,
- im Vertrags- und Kapitalmarktrecht,
- in Betriebswirtschaft und Controlling,
- in Rechnungslegung, Bilanzierung, Finanzierung und Steuern,
- auf den Gebieten Corporate Governance, Compliance, CSR, Risikomanagement und Interne Revision,
- auf dem Gebiet der Digitalisierung (Chancen/Risiken),
- im HR-Management.

Im Hinblick auf die Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG, die auch für den Prüfungsausschuss gelten (vgl. § 107 Abs. 4 AktG), muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungs-

legung oder Abschlussprüfung verfügen, und die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit der Automobil-Zulieferbranche vertraut sein.

1.2 Unabhängigkeit

Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des PWO-Konzerns ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören.

1.2.1 Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne unabhängig, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

1.2.2 Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär

Mindestens ein Anteilseignervertreter soll unabhängig vom kontrollierenden Aktionär im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

1.2.3 Berücksichtigung der Unabhängigkeit bei Wahrnehmung von Funktionen im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten (Personal-) Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

1.2.4 Vollständige Unabhängigkeit unter den Anteilseignervertretern

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl (vollständig) unabhängiger Mitglieder angehören, wobei die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden soll. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne (vollständig) unabhängig, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

1.3 Vielfalt (Diversität)

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversität) die Berücksichtigung unterschiedlicher Diversitätskriterien, wie insbesondere Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund und Internationalität, an.

1.4 Internationale Expertise

Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter soll über langjährige internationale Erfahrung verfügen.

2. ANFORDERUNGEN AN EINZELNE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

2.1 Allgemeines Anforderungsprofil

Aufsichtsratsmitglieder sollen über unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrung und eine allgemeine Kenntnis der Automobilbranche bzw. der metallverarbeitenden Industrie verfügen. Sie sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen zu erfüllen und das Ansehen des PWO-Konzerns in der Öffentlichkeit zu wahren.

Im Rahmen von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung soll insbesondere auf Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der Kandidaten geachtet werden.

2.2 Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten

Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

2.3 Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass ihm für die ordnungsgemäße Ausübung des Aufsichtsratsmandats und Wahrnehmung seiner damit verbundenen Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jährlich mindestens fünf ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen, ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist und bei Mitgliedschaft in einem oder mehreren Aufsichtsratsausschüssen weiterer zeitlicher Aufwand entsteht. Darüber hinaus können zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden.

2.4 Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei ihrer Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

2.5 Besondere Anforderungen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Anforderungen und Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Maßgeblich für die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Unter Vielfalt versteht der Aufsichtsrat insbesondere unterschiedliche, sich ergänzende (Kompetenz-)Profile, (branchen-)spezifische (Berufs-)Erfahrungen und (Fach-)Kenntnisse, internationale Expertise, Unabhängigkeit sowie nach Möglichkeit eine Beteiligung verschiedener Geschlechter. Besonderen Stellenwert haben hierbei die beruflichen Hintergründe und Erfahrungen sowie (Fach-)Kenntnisse.

Mit der aktuellen Besetzung des Aufsichtsrats sind die festgelegten Anforderungen und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfüllt und das damit verbundene Diversitätskonzept umgesetzt. Der Aufsichtsrat verfügt über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat: Unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sind Karl M. Schmidhuber, Carsten Claus und Dr. Jochen Ruetz. Unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sind Karl M. Schmidhuber, Carsten Claus und Dr. Jochen Ruetz. Dementsprechend vollständig unabhängig sind Karl M. Schmidhuber, Carsten Claus und Dr. Jochen Ruetz.

Der Aufsichtsrat wird die Aspekte der Diversität, die ihm wichtig sind, bei etwaigen entwicklungsbedingten Anpassungen seines Anforderungsprofils für das Gesamtgremium angemessen berücksichtigen.

DIVERSITÄT IM VORSTAND

Der Aufsichtsrat achtet bei Berufungen von Vorstandsmitgliedern ebenfalls angemessen auf Diversität. Ein gesondertes förmliches Diversitätskonzept für den Vorstand hat der Aufsichtsrat nicht aufgestellt, da er dies aufgrund der Anzahl von drei Vorstandsmitgliedern für nicht sachgerecht erachtet. Mit der Berufung des Luxemburgers Carlo Lazzarini in den Vorstand konnte jedoch die Internationalität erhöht werden.

Für Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze festgelegt. Diese besagt, dass ein Vorstandsmitglied bis zu der Hauptversammlung bestellt werden kann, die auf das Geschäftsjahr folgt, in dem das Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die PWO AG unterliegt als Aktiengesellschaft deutschen Rechts den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu deren Leitung und Überwachung. Ihre zweigeteilte Führungs- und Kontrollstruktur setzt sich zusammen aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat orientieren die Führung und Überwachung der Gesellschaft am Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Vorstand und Aufsichtsrat sind als (Verwaltungs-)Organe der Gesellschaft an das Unternehmensinteresse gebunden.

VORSTAND

Der Vorstand der PWO AG ist der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.

Er führt als Leitungsorgan der Gesellschaft die operativen Geschäfte der Gesellschaft und betreibt ihre strategische Weiterentwicklung eigenverantwortlich. Er besteht zurzeit aus drei Mitgliedern. Die Grundsätze seiner Zusammenarbeit sind in seiner Geschäftsordnung zusammengefasst, die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums ist im Geschäftsverteilungsplan niedergelegt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes seiner Mitglieder in seinem Bereich eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtinteresse des Unternehmens unterzuordnen. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbereiche betreffen, hat sich das zuständige Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Vorstandsmitgliedern abzustimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen.

Jedes Vorstandsmitglied ist ferner verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Vorstandsbereich eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können. Unbeschadet dieser Grundsätze bedürfen Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft oder den von der Gesellschaft geleiteten Konzern von besonderer Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, der Zustimmung des Gesamtvorstands.

Der Sprecher des Vorstands koordiniert die Führung des Unternehmens durch den Gesamtvorstand. Die Vorstandsmitglieder haben den Sprecher des Vorstands laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts zu unterrichten. Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit mindestens alle zwei Wochen und an vorher langfristig festgelegten bestimmten Tagen, stattfinden.

Der Vorstand beschließt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen Einstimmigkeit vorschreiben, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers des Vorstands den Ausschlag. Der Vorstand wird seine Beschlüsse aber nach Möglichkeit einstimmig fassen.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen des Geschäftsgangs und der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und des Konzerns, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, bedeutende Geschäftsvorfälle, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft oder des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können, sowie über die aktuelle Rentabilität und Ertragssituation einschließlich Risikolage und Risikomanagement. Außerdem berichtet der Vorstand über die Investitionstätigkeit, die laufenden Entwicklungsprojekte und die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft und des Konzerns.

Die Geschäftsordnung des Vorstands legt einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen fest, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Der Vorstand stellt den Jahres- und Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns auf. Er erstellt des Weiteren den Halbjahresfinanzbericht und die Quartalsmitteilungen des Unternehmens.

Der Vorstand ist zuständig für Compliance in der Gesellschaft und den Konzernunternehmen, d. h. für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien. Hierzu hat er ein umfassendes Compliance-Management-System eingerichtet, das er kontinuierlich weiterentwickelt. Einzelheiten zu Compliance in Gesellschaft und Konzern finden sich auf der PWO-Website unter www.progress-werk.de/de/konzern/corporate-governance/compliance.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus den drei Mitgliedern Carlo Lazzarini (Sprecher des Vorstands/CEO), Dr. Cornelia Ballwießer (CFO) und Johannes Obrecht (COO). Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands finden sich im Anhang des Konzernabschlusses 2020 (unter Nr. 35 „Zusammensetzung und Mandate

des Aufsichtsrats und des Vorstands“) und auf der PWO-Website unter www.progress-werk.de/de/konzern und dort in der Unterrubrik „Vorstand“ sowie nachfolgend unter „Weitere Angaben zur Corporate Governance“ bei „Mandate des Vorstands“.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Aufgaben und Verantwortung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Aufsichtsrat der PWO AG besteht aus sechs Mitgliedern. Er ist zu zwei Dritteln mit Vertretern der Anteilseigner und zu einem Drittel mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Finanzexperte im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG ist derzeit Carsten Claus.

Die Ziele für die Zusammensetzung und die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium werden bei Vorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt. Die derzeitige Besetzung des Aufsichtsrats entspricht diesen gesetzten Ziel- und Profilvergaben: Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihrer Gesamtheit mit der für die Tätigkeit der Gesellschaft und den Konzern relevanten Automobil- sowie der Metall- und Elektroindustrie vertraut, wobei mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands in der Regel teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht unter anderem die Bildung von Ausschüssen vor und regelt deren Kompetenzen. Derzeit bestehen zwei Ausschüsse: der Personalausschuss und der Prüfungsausschuss.

Der Personalausschuss bereitet insbesondere die Personal- und Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Bei der Vorbereitung von Vergütungsentscheidungen zieht er bei Bedarf externe Berater hinzu. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie ein weiteres, auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner des Aufsichtsrats gewähltes Aufsichtsratsmitglied an. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Der Prüfungsausschuss übernimmt insbesondere anstelle des Aufsichtsrats die Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers. Er übernimmt ebenfalls die Vorprüfung

des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Hinzu kommen die weiteren dem Prüfungsausschuss vom Deutschen Corporate Governance Kodex zugewiesenen Aufgaben. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ein Vertreter der Anteilseigner und ein Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats an. Der Aufsichtsrat kann weitere seiner Mitglieder für den Prüfungsausschuss bestimmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Den Vorsitz soll nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats und kein ehemaliges Vorstandsmitglied, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, führen. Der Prüfungsausschuss handelt entsprechend seiner eigenen Geschäftsordnung.

Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungen und Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse an den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die Selbstbeurteilung erfolgte zuletzt in der Aufsichtsratssitzung am 10. Dezember 2020 unter Mitwirkung von RA Dr. Gerhard Wirth, Gleiss Lutz, Stuttgart, als externer Berater und wurde mithilfe eines von ihm vorbereiteten Fragebogens, der im Vorfeld den Aufsichtsräten übermittelt wurde, durchgeführt. Schwerpunkte der Selbstbeurteilung bildeten die Zusammensetzung, Organisation, Information und der Informationsaustausch, die Überwachung der Geschäftsführung, Personalkompetenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie Corporate Governance.

Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat mit Unterstützung des Personalausschusses für eine langfristige Nachfolgeplanung bei der Vorstandsbesetzung. Hierzu tauscht sich der Aufsichtsrat bzw. der Personalausschuss regelmäßig mit dem Vorstand über geeignete interne Kandidaten für den Vorstand aus. Darüber hinaus stellen der Aufsichtsrat und der Personalausschuss eigene Erwägungen und Erörterungen zur Nachfolgeplanung an, in die auch externe Vorstandskandidaten evaluierend einbezogen werden. Neben den für die jeweilige Vorstandsposition erforderlichen spezifischen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen berücksichtigen der Aufsichtsrat und der Personalausschuss im Rahmen des Auswahl- und Entscheidungsprozesses zur (Nach-)Besetzung insbesondere auch die Unternehmensstrategie. Der Planungshorizont orientiert sich dabei insbesondere an den Laufzeiten der aktuellen Vorstandsmandate.

Der Aufsichtsrat besteht nach den §§ 96 Abs. 1 Var. 4, 101 Abs. 1 AktG und §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern, von denen vier als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre (Anteilseignervertreter) von der Hauptversammlung und zwei als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer (Arbeitnehmervertreter) nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind.

Mitglieder des Aufsichtsrats und Mandate der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2020:

Karl M. Schmidhuber | Vorsitzender

Keine weiteren Mandate

Dr. Georg Hengstberger | stv. Vorsitzender

Geschäftsführer der Consult Invest Beteiligungsberatungs-GmbH, Böblingen

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Düker GmbH, Karlstadt | Vorsitzender des Aufsichtsrats und Mitglied des Beirats
- Düker Email Technologie GmbH, Laufach | Vorsitzender des Beirats

Carsten Claus

Keine weiteren Mandate

Herbert König

Keine weiteren Mandate

Dr. Jochen Ruetz

Geschäftsführender Direktor/CFO und Mitglied des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE, Stuttgart

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- G. Elsinghorst Stahl und Technik GmbH, Bocholt | Mitglied des Aufsichtsrats

Gerhard Schrempf

Keine weiteren Mandate

Weitere Einzelheiten zu der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie zu den Aufsichtsratsmitgliedern können dem Bericht des Aufsichtsrats und dem Anhang des Konzernabschlusses 2020 (unter Nr. 35 „Zusammensetzung und Mandate des Aufsichtsrats und des Vorstands“), die in dem auf der PWO-Website (<https://www.progress-werk.de/de/investoren-presse/news-publikationen/berichte/>) veröffentlichten Geschäftsbericht 2020 enthalten sind, entnommen werden und finden sich außerdem auf der PWO-Website unter www.progress-werk.de/de/konzern in der Unterrubrik „Aufsichtsrat“.

WEITERE ANGABEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Der Vorstand fühlt sich den Aktionären der PWO AG in besonderer Weise verpflichtet, denn als deren Eigentümer stellen sie das Kapital für den Erhalt und den Ausbau der internationalen Marktposition ihrer Gesellschaft zur Verfügung. Als wichtigste Verpflichtung des Vorstands ergibt sich daraus, den Bestand der PWO AG zu sichern, ihre Wettbewerbsfähigkeit und die ihrer Tochtergesellschaften permanent zu stärken und gleichzeitig langfristig und nachhaltig eine möglichst attraktive Rendite auf das bereitgestellte Kapital zu erwirtschaften.

Die Interessen der Aktionäre werden geachtet und ihre Rechte in vollem Umfang beachtet. Alle Anteilseigner werden gleichbehandelt. Die Aktionäre der PWO AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr, die mindestens einmal im Jahr stattfindet.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich rechtzeitig anmeldet und seinen Aktienbesitz nachweist. Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Die Gesellschaft stellt hierfür auch Stimmrechtsvertreter bereit, die an die Weisungen des jeweiligen Aktionärs gebunden sind. Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung werden auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt.

MANDATE DES VORSTANDS

Außerhalb des Konzerns fungierte der zum Jahresende 2020 in den Ruhestand getretene CFO Bernd Bartmann als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der avenit AG, Offenburg, als Mitglied des Beirats des Wirtschaftsverbands Industrieller Unternehmen Baden e. V. und als Mitglied des Beirats der Sparkasse Offenburg/Ortenau. Der mit Wirkung zum 4. September 2020 ausgeschiedene Sprecher des Vorstands der Progress-Werk Oberkirch AG, Dr. Volker Simon, und COO Johannes Obrecht nehmen an der Hochschule Offenburg Ämter als Mitglied des Kuratoriums bzw. Mitglied des Stifterrats wahr.

Der mit Wirkung zum 1. September 2020 zum Mitglied des Vorstands der Progress-Werk Oberkirch AG berufene Carlo Lazzarini (ab dem 5. September 2020 Sprecher des Vorstands/CEO der Progress-Werk Oberkirch AG) nimmt keine Mandate außerhalb des Konzerns wahr. Die mit Wirkung vom 1. November 2020 zum Mitglied des

Vorstands der Progress-Werk Oberkirch AG berufene Dr. Cornelia Ballwießer (seit dem 1. Januar 2021 CFO) nimmt keine Mandate außerhalb des Konzerns wahr.

Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, traten im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht ein.

MELDEPFLICHTIGE GESCHÄFTE MIT FINANZINSTRUMENTEN („MANAGERS' TRANSACTIONS“) UND ANTEILSBESITZ DER ORGANE

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats als Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie die zu diesen in enger Beziehung stehenden Personen sind nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) verpflichtet, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eigene Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten innerhalb von drei Geschäftstagen mitzuteilen. Dies gilt jedoch nur, solange die Gesamtsumme der von einer mitteilungspflichtigen Person getätigten Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 20.000,00 EUR beträgt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr zugehenden Mitteilungen nach Erhalt binnen zweier Geschäftstage zu veröffentlichen und an das Unternehmensregister zu übermitteln. Die Veröffentlichung wird außerdem der BaFin mitgeteilt.

Die Mitteilungen über Geschäfte von Führungspersonen sowie in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen nach Art. 19 MMVO sind auf der Website <https://www.progress-werk.de/de/investoren-und-presse/pwo-aktie/managers-transactions/> veröffentlicht.

Dr. Georg Hengstberger, der dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört, ist Mitgesellschafter und Geschäftsführer der Consult Invest Beteiligungsberatungs-GmbH, Böblingen. Diese hielt zum Ende des Geschäftsjahres 2020 46,73 Prozent der ausstehenden Aktien der PWO AG.

AKTIENOPTIONSPROGRAMME

In der Gesellschaft existierten im Geschäftsjahr 2020 und existieren auch derzeit keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Abschlüsse für Halbjahr und Geschäftsjahr des Konzerns werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Auch in den Quartalsmitteilungen des Konzerns werden diese Rechnungslegungsgrundsätze in vollem Umfang angewendet. Der Jahresabschluss der PWO AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss wurden von dem durch die Hauptversammlung 2020 gewählten Abschlussprüfer, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, Zweigniederlassung Stuttgart, geprüft. Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dieser den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Der Abschlussprüfer soll ebenso über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichten.

VERGÜTUNGSBERICHT

Der Vergütungsbericht erläutert die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Er ist Bestandteil des Lageberichts und als solcher im Geschäftsbericht 2020 veröffentlicht.